

Öffentliche Zustellung

Herrn
Tomasz Andrzej Laskowski

unbekannten Aufenthalts

**Verstoß gegen das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und
Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
(Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG)**

**Fahrzeug: abgemeldeter MAZDA MX 5 (GL-LT 1994)
Standort: Leimbacher Weg, 51519 Odenthal**

Ordnungsverfügung/Verwertung im Wege der Ersatzvornahme

Sehr geehrter Herr Laskowski,

in der o. g. Angelegenheit treffe ich folgende Entscheidung:

1. Das oben näher bezeichnete Fahrzeug wird im Wege der Ersatzvornahme am 10.11.2025 abgeschleppt und einer weiteren Verwertung zugeführt.
2. Sie haben alle im Zusammenhang mit der Beseitigung des Fahrzeugs bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten zu tragen.

Begründung zu 1.

Am 08.10.25 habe ich festgestellt, dass das oben näher bezeichnete Fahrzeug auf öffentlicher Verkehrsfläche abgestellt war. Es gab und gibt bis heute keine Anhaltspunkte dafür, dass das Fahrzeug noch bestimmungsgemäß im Straßenverkehr genutzt werden oder genutzt werden soll.

Die an dem Fahrzeug am 08.10.2025 deutlich angebrachten Aufforderungen (roter Aufkleber), das Fahrzeug zu entfernen, blieben unbeachtet. Mit dem Aufkleber wurde auch die Beseitigung im Wege der Ersatzvornahme für den Fall der Nichtbeachtung meiner Beseitigungsaufforderung angedroht und der Hinweis erteilt, dass die Kosten für das Abschleppen und die Unterbringung sowie eine spätere Verwertung Ihnen in Rechnung gestellt werden.



**Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister**

27.10.2025

Fachbereich II – Ordnungsamt

Bergisch Gladbacher Straße 2
51519 Odenthal

Zentrale

Tel. 02202 - 710 - 0

post@odenthal.de
www.odenthal.de

Mein Zeichen
II – OA – 151-30

Herr Erker

Tel. 02202 – 710 - 131

erker@odenthal.de

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 8:00-12:30 Uhr
Di. & Do. 14:00-16:00 Uhr

Zusätzliche Öffnungszeiten im
Bürgerbüro, Standesamt,
Ordnungsamt und Steueramt

1. Donnerstag im Monat
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE07 37050299 0380000018
SWIFT-BIC: COKSDE33

Volksbank Berg eG
IBAN:
DE30 37069125 2000145010
SWIFT-BIC: GENODED1RKO



ServiceVerbund RheinBerg

Sie haben sich bis zum heutigen Tage zum Vorfall nicht geäußert. Die Kosten für das Abschleppen und die Unterbringung sowie die Verwertung werde ich Ihnen in Rechnung stellen.

Da Sie das Fahrzeug nicht abholen wollen, gilt es als Abfall im Sinne des KrWG. Somit liegt ein Verstoß gegen das KrWG vor, da Abfall nur in den dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen abgelagert werden darf (§ 28 KrWG).

Als letzte bekannter Besitzer bzw. Halter des oben näher bezeichneten Fahrzeuges sind Sie für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung des Fahrzeuges verantwortlich. Dieser Verpflichtung kommen Sie nicht nach.

Ich werde daher folgende Maßnahme veranlassen:

Das Fahrzeug wird am 10.11.2025 durch **die Firma Pahlke, Möhlstr. 28, 51069 Köln** zwecks Vermeidung weiterer Kosten, abgeschleppt und auf dem gemeindlichen Bauhof sichergestellt. Es soll dann der Verwertung durch Versteigerung zugeführt werden.

Ich empfehle Ihnen, dass Fahrzeug in Ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung von unnötigen weiterer Kosten bis zum 10.11.2025 abzuholen oder anderweitig hierüber zu verfügen.

Begründung zu 2.

Als letzter bekannter Besitzer bzw. Halter des oben näher bezeichneten Fahrzeuges haben Sie die Auslagen zu erstatten, die bei der Durchführung von Abschleppmaßnahmen, der Sicherstellung und der anschließenden Entsorgung Ihres Fahrzeugs der Ordnungsbehörde im Wege der Ersatzvornahme entstanden sind (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW –VVVG NW- in Verbindung mit § 77 VVVG NW). Außerdem haben Sie eine Verwaltungsgebühr für die Ersatzvornahme zu zahlen (§ 7a Abs. 1 Nr. 8 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW –VVVG NW- in Verbindung mit § 77 VVVG NW).

Hierüber ergeht ein gesonderter Leistungsbescheid. Die Kosten werden voraussichtlich **500,00 EUR** betragen. Die Verwaltungsgebühr wird voraussichtlich in Höhe von **75,00 EUR** erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Str. 31, 51519 Odenthal oder bei der im Briefkopf angegebenen Dienststelle einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: egov@odenthal.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: post@odenthal.de-mail.de .“

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ein Widerspruch hat gemäß § 8 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Verwaltungsgericht kann jedoch auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Hinweis (kein Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung):

Bitte beachten Sie, dass zum Versand an das De- Mail- Postfach der Gemeinde Odenthal eine eigene De-Mail- Adresse notwendig ist. Eine einfache E-Mail genügt hier nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Erker